

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Frank Reinshagen, Tel. 1065-224

TOP: Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Beschlussvorlage Nr. 008/2012

Produkt: 020 040 060 Rettungsdienst

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

30.01.2012

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden in den Gebührensätzen berücksichtigt, so dass ein 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:

Laufend:

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 01.01.2012

Beschlussvorschlag:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 15 Abs. 1 RettG haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes und ist einvernehmlich mit den Kostenträgern abzustimmen.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Märkischen Kreis vom 01.10.2011 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2012 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreises beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristig gültige Rahmenbedingungen abgesprochen werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren (vor Einführung des einheitlichen BEB) immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Kalkulation den Kostenträgern Ende Oktober 2011 übersandt wurde, fand am 05.01.2012 ein Abstimmungsgespräch mit den Kostenträgern statt, in dem insbesondere der angesetzte Personalausfallfaktor detailliert erörtert wurde. In dem Gespräch mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dass der kalkulierte Personalausfallfaktor von 4,81 auf 4,75 reduziert wird. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass für die für das Jahr 2012 anstehende europaweite Ausschreibung von Leistungen im qualifizierten Krankentransport versucht wird, den Aufwand auf eine Höhe von 20.000,00 € zu begrenzen.

Im Ergebnis haben die Krankenkassen somit von dem kalkulierten Kostenansatz in Höhe von 3.561.039,00 € Kosten in Höhe von 3.530.554,00 € anerkannt. Bei den nicht anerkannten Kosten in Höhe von 30.485,00 € handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert, da im Betriebsergebnis des jeweiligen Jahres der bei der Wache tatsächlich entstandene Personalausfallfaktor angesetzt wird. Insofern stellt der verringerte Kostenansatz kein Defizit dar, sondern er wird im Rahmen der Ergebnisrechnung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Im Bereich der Abrechnung der Kreisleitstelle musste noch eine Kostensteigerung in Höhe von 18.913,10 € eingearbeitet werden, die allerdings vom Märkischen Kreis mit den Kostenträgern abgestimmt wurde.

Alle weiteren Kostenansätze inklusive der enthaltenen Defizit- und Überschussanteile der Vorjahre wurden von den Kostenträgern anerkannt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Bereich der Notfallrettung eine Gebührenerhöhung von 23,7 % bei Stadtfahrten und 20,9 % bei Auswärtsfahrten, im Bereich des Krankentransports eine Gebührenerhöhung von 0,6 % bei Stadtfahrten und 22,2 % bei Auswärtsfahrten sowie im Bereich des Notarzteinsatzfahrzeuges eine Gebührenerhöhung von 15,1 % entstanden ist.

Die kalkulierten Gebührenerhöhungen erklären sich hauptsächlich dadurch, dass in der Kalkulation für das Jahr 2011 zwei hohe Überschüsse aus den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt 357.183,00 € zu berücksichtigen waren, in der Kalkulation für das Jahr 2012 nur ein Überschuss aus dem Jahr 2010 in Höhe von 91.867,00 €.

Wie in den Kalkulationen für die Jahre 2008 bis 2011 wird auch 2012 ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Der den Gebührensätzen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation haben die Fachdienste „örtliche Rechnungsprüfung“ und „Finanzen, Steuern und Beteiligungen“ zugestimmt.

Lüdenscheid, den 12.01.2012

In Vertretung:

gez. Theissen

Wolff-Dieter Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst